14. Wahlperiode 12. 03. 2002

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Michael Goldmann, Jürgen Koppelin, Hildebrecht Braun (Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 14/8307 –

Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 7. Dezember 2001 verabschiedete der Verkehrsrat der Europäischen Union eine Verordnung über die Einrichtung einer Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs.

Im März 2002 soll über einen Standort der Agentur entschieden werden. Lübeck und Emden haben ihr Interesse als Sitz dieser Agentur bereits bekundet. Die FDP unterstützt das Bestreben, den Sitz der Agentur nach Deutschland zu holen.

- 1. Hat die Bundesregierung der Europäischen Kommission einen deutschen Standort für die Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs vorgeschlagen?
- Wenn ja, nach welchen Kriterien wurde dieser deutsche Standort ausgewählt?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

In den Brüsseler Gremien und in den Mitgliedstaaten wird derzeit die Standortfrage für verschiedene europäische Agenturen diskutiert. Das Thema wird voraussichtlich erst dann wieder zum Gegenstand der Beratungen des Europäischen Rates gemacht werden, wenn zuvor eine weitgehende Einigung herbeigeführt werden konnte. Dabei wird die faire Berücksichtigung solcher Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle spielen, die bisher noch nicht Sitz einer europäischen Institution sind.

Sofern sich im Verlauf der Behandlung des gegenwärtigen Standortpaketes eine realistische Chance ergibt, die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs nach Deutschland zu holen, wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass die vorliegenden deutschen Standortangebote für diese europäische Institution berücksichtigt werden.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aufgabe der Agentur, unter anderem bei der Entwicklung eines gemeinschaftlichen Systems der Untersuchung von Seeunfällen mitzuwirken?

Die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs soll nach Artikel 2 Buchstabe e des Richtlinienentwurfes unter anderem die Aufgabe erhalten, "die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission" in Verbindung mit der Anwendung des IMO-Codes für die Untersuchung von Seeunfällen zu fördern. Das hierfür in dem Entwurf angesprochene Ziel der "Entwicklung einer gemeinsamen Methodik" für diese Anwendung bedeutet nicht die Entwicklung eines gemeinschaftlichen Systems der Unfalluntersuchung, da – auch nach der Auffassung der Kommission – ein solches System bereits in dem genannten IMO-Code geschaffen und anschließend für die Mitgliedstaaten verbindlich gemacht worden ist. Der erwartete Beitrag der Agentur zur europaweit effektiven Anwendung des IMO-Codes für die Untersuchung von Seeunfällen sowie eine mögliche Unterstützung der Mitgliedstaaten bei ihrer Untersuchung schwerer Seeunfälle wird von der Bundesregierung ausdrücklich begrüßt.

4. Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung auf das Seeunfalluntersuchungsgesetz?

Das geltende Seeunfalluntersuchungsgesetz weist nicht die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen auf, um als Grundlage für die in Artikel 2 Buchstabe e des Verordnungsentwurfes angesprochene Zusammenarbeit deutscher Behörden mit der Kommission im Zusammenhang mit vereinbarten internationalen Untersuchungsgrundsätzen wie denen des IMO-Codes dienen zu können. Der Deutsche Bundestag hat daher am 21. Februar 2002 im Rahmen des Zweiten Seeschifffahrtsanpassungsgesetzes ein Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz angenommen, das diese Voraussetzungen schaffen und das Seeunfalluntersuchungsgesetz ablösen soll.

5. Hat die Bundesregierung einen deutschen Vertreter für den geschäftsführenden Vorstand der Agentur vorgeschlagen?

Die Agentur wird keinen geschäftsführenden Vorstand erhalten. Der Verwaltungsrat der Agentur ernennt einen Exekutivdirektor, der neben anderem die Aufgabe hat, die Agentur völlig unabhängig zu leiten. Der Verwaltungsrat wird sich zusammensetzen aus je einem Vertreter der Mitgliedstaaten, sowie Vertretern der Europäischen Kommission und der Wirtschaft.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, ob die Agentur in den Mitgliedstaaten Außenstellen einrichten wird und ist dafür ggf. ein deutscher Standort vorgesehen?

Der Verwaltungsrat der Agentur kann auf Antrag der Europäischen Kommission nach Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten regionale Zentren einrichten. Sobald bekannt ist, ob entsprechende Zentren vorgesehen sind und welche Aufgaben und Anforderungen von derartigen Einrichtungen zu erfüllen sind, werden diese Informationen an diejenigen Städte bzw. Bundesländer übermittelt, die sich als Agenturstandort angeboten haben. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, durch eine gezielte Bewerbung beim zuständigen Verwaltungsrat der Europäischen Schiffssicherheitsagentur die besonderen Stärken des jeweiligen Standorts besser präsentieren zu können.